

# Die Universität als Genossenschaft

Modellverfassung einer demokratisch strukturierten Universität  
Die Universität (Berlin, Bonn, Würzburg ...) gibt sich gemäß Artikel ... Absatz ... der Verfassung des Landes (Berlin, Nordrhein-Westfalen, Bayern ...) diese Verfassung:

## I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Die Universität (...) ist eine Stätte des Studiums, der Lehre und Forschung. Ihr Ziel ist, die Umwelt kritisch-rational zu bewältigen, zu ihren Aufgaben gehört, Maßstäbe in der Gesellschaft zu analysieren und bei ihrer Belebung mitzuwirken. Die Universität ist verpflichtet, für einen demokratischen und sozialen Rechtsstaat einzutreten.

In verfassungsmäßig gewährleisterter Freiheit dient die Universität im Zusammenspiel von Lehrenden und Lernenden der wissenschaftlichen Forschung und Lehre. Sie bereitet die Studierenden auf ihre Berufe und auf die Verantwortung in der Gesellschaft vor und fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Universität nimmt sich der wissenschaftlichen Fortbildung Berufstätiger an. Zu diesem Zweck organisiert sie geeignete Kurse und Veranstaltungen. Die Organe der Universität nehmen zu wichtigen gesellschaftlichen und politischen Problemen öffentliche Stellung.

§ 2 Zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit nach außen hat die Universität den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie verwahrt ihre akademischen, wirtschaftlichen und technischen Angelegenheiten in eigener Verantwortung und nach demokratischen Grundsätzen.

Um eine demokratische Verwaltung und die Einhaltung der in § 1 festgelegten Grundsätze zu gewährleisten, ist die Universität genossenschaftlich organisiert. Ihr öffentlich-rechtlichen Status bleibt hiervon unberührt. Ziel des genossenschaftlichen Aufbaus ist es, die universitären Produktionsmittel und die wissenschaftliche Ausbildung und Forschung nach den materiellen und ideellen Interessen der Genossen der Universität zu organisieren und zu gestalten. Die Interessen der nicht wissenschaftlich arbeitenden Angestellten und Arbeiter der Universität sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Die Universität führt ein Dienstesiegel.

Sie untersteht der Rechtsaufsicht des Landes (...). Der Rechnungslegung.

§ 3 Mitglieder der Universität sind:

- die Genossen
- die nicht wissenschaftlich Arbeitenden.

Genossen der Universität sind:

- die Studierenden
- die Dozenten.

§ 4 Organe der Universität sind:

- Die Vollversammlung der Genossen der Fach-Gruppen,
- die Ausschüsse der Fachgruppen,
- die Vollversammlung der Genossen der Fachbereiche,
- die Ausschüsse der Fach-Bereiche,
- die Vollsitzung der n. w. Arbeitenden der Fach-Bereiche,
- die Geschäftsführer der Fach-Bereiche,
- die Vollversammlung der Genossen der Sektoren,
- die Kommissionen der Sektoren,
- die Vollsitzung der n. w. Arbeitenden der Sektoren,
- die Rektoren,
- der Universitäts-Rat,
- das Kuratorium.

Die Organe der Universität geben sich Ordnungen, die dieser Verfassung nicht widersprechen dürfen.

Die Beratungen und Beschlussfassungen der Organe der Universität erfolgen grundsätzlich öffentlich. Von diesem Grundsatz kann nur abgewichen werden, wenn mehr als 3/4 der anwesenden Mitglieder der Universität dies beschließen.

Die die Vollsitzung der Mitglieder der Universität beschließt.

Die studierenden Genossen müssen sich bis zum Beginn eines akademischen Jahres in mindestens einer, höchstens fünf Fach-Gruppen eingeschrieben und entsprechend den dafür vorgesehenen Fristen Veranstaltungen mit insgesamt mindestens fünf Wochenstunden beliefert haben. Die Mitgliedschaft als Genosse der Universität erlischt auf Antrag eines Studierenden durch Entlassung des Abgangszeugnisses. Die Immatrikulation kann zurückgenommen werden 1. bei Nichtbelegen von Veranstaltungen, 2. wenn sie durch arglistige Täuschung, Drolung oder Bestechung erlangt worden ist.

Die Studierenden sind verpflichtet, im 1. und 3. Studienjahr an einem der in ihrem Fachbereich veranstalteten Gruppengespräche zur Studienberatung teilzunehmen.

Bestimmungen über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Forschungsprojekten können studierende Genossen nur erhalten, wenn sie an den Überprüfungscolliquen teilgenommen haben.

§ 7 Die Gesamtheit der Fachgruppen gliedert sich in Sektoren: z.B. Naturwissenschaften, Gesellschaftswissenschaften, Historische, Sprach- und Geisteswissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Medizinische Wissenschaften.

Fachhochschulen (Fachhochschulen, wie Pädagogische Hochschule, Ingenieurhochschule, Hochschule für Bildende Künste usw., bilden, soweit sie nicht in andere Sektoren der Universität integriert sind, eigene Sektoren.)

§ 8 Die Universität verleiht nach Maßgabe von Magister- und Promotionsprüfungsordnungen akademische Grade.

§ 9 Das akademische Jahr gliedert sich in acht Monate. Veranstaltungen und vier Monate veranstaltungsfreie Zeit.

Während der veranstaltungsfreien Zeit können allgemeine Vorbereitungskurse für Studienanfänger durchgeführt werden. Die Erwachsenenbildung kann auch in der veranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.

Während 14 Tagen im 7. Veranstaltungsmonat finden keine Veranstaltungen statt. In dieser Zeit tagen die Vollversammlungen der Universitäten, der Fachgruppen, Fachbereiche und Sektoren sowie der n. w. Arbeitenden, und es werden die Wahlen für das kommende Universitätsjahr abgehalten. Weiter sind in dieser Zeit Universitästage zu organisieren, deren wissenschaftliche und politische Themen über den Fachrahmen hinausragen und die Miterantwortung der Universität für die Gesellschaft dokumentieren.

§ 10 Politische, konfessionelle und wissenschaftliche Vereinigungen der Studenten, Dozenten und der n. w. Arbeitenden werden auf Antrag in eine beim Rektorat geführte Liste aufgenommen. Den in die Liste aufgenommenen Vereinigungen werden für ihre Veranstaltungen Räume der Universität kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie dürfen auf dem Boden der Universität tätig werden. Gegen die Aufnahme einer Vereinigung in die Liste kann von 10 % der Universitätsmitglieder Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß begründet werden. Ober den Einspruch entscheidet die Vollversammlung der Universität.

§ 11 Durch die Immatrikulation wird der Studierenden Genosse der Universität. Sie erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Soweit die Immatrikulation nicht abschließend geregelt ist, wird das Näherte durch eine Ordnung bestimmt, die die Vollsitzung der Mitglieder der Universität beschließt.

## II Die Studierenden

§ 12 Die Universität verwalten sich in allen Bereichen selbst. Jedoch werden die Genossen weitgehend von der Organisation, der Verwaltung und dem technischen Betrieb entlastet, und zu diesem Zweck werden in jedem Fachbereich geeignete Angebote und Arbeitsersteller angestellt.

Der Organisationsausschuß des Fachbereichs berät und beschließt über Neustellungen und Kündigungen. Wenn mindestens 15 % der Genossen und/oder der n. w. Arbeitenden eines Fachbereichs Einspruch gegen die Neuinstellung oder Kündigungen erheben, muß die Vollversammlung des Fachbereichs darüber befinden.

Der Geschäftsführer des Fachbereichs ist Verhandlungspartner und Vertragsabschließender.

§ 13 Die Tätigkeit der n. w. Arbeitenden erfolgt nach den Weisungen des Geschäftsführers des Fachbereichs nach Maßgabe des Organisationsplanes.

§ 14 Durch die Vollversammlungen der Fachbereiche und Sekto ren, die Organisationsausschüsse und -kommissionen kann jeder n. w. Arbeitende über seinen Arbeitsplatz und über Grundfragen der Universität mitbestimmen.

IV Die nicht wissenschaftlich Arbeitenden

§ 15 Die Universität verwalten sich in allen Bereichen selbst. Jedoch werden die Genossen weitgehend von der Organisation, der Verwaltung und dem technischen Betrieb entlastet, und zu diesem Zweck werden in jedem Fachbereich geeignete Angebote und Arbeitsersteller angestellt.

Der Organisationsausschuß des Fachbereichs berät und beschließt über Neustellungen und Kündigungen. Wenn mindestens 15 % der Genossen und/oder der n. w. Arbeitenden eines Fachbereichs Einspruch gegen die Neuinstellung oder Kündigungen erheben, muß die Vollversammlung des Fachbereichs darüber befinden.

Der Geschäftsführer des Fachbereichs ist Verhandlungspartner und Vertragsabschließender.

§ 16 Die Tätigkeit der n. w. Arbeitenden erfolgt nach den Weisungen des Geschäftsführers des Fachbereichs nach Maßgabe des Organisationsplanes.

§ 17 Durch die Vollversammlungen der Fachbereiche und Sekto ren, die Organisationsausschüsse und -kommissionen kann jeder n. w. Arbeitende über seinen Arbeitsplatz und über Grundfragen der Universität mitbestimmen.

V Die Selbstverwaltung der Universität

§ 18 Die Willensbildung der Genossen in allen Fragen des Studiums, der Lehre und Forschung erfolgt grundsätzlich dezentral durch die dort eingeschriebenen Studierenden und angestellten Dozenten. Insbesondere behandelt die Fachveranstaltungen — Planung und Durchführung der Gruppen-Forschung

— Finanzierung der Lehre und der Gruppen-Forschung

— Studien- und Prüfungsordnungen

— Berufungen

— Zusammenarbeit mit anderen Fachgruppen.

§ 19 Für die Beratung und Entscheidung laufender Angelegenheiten und die Vorbereitung von Beratungen und Beschlüssen der Vollsitzung setzt die Vollversammlung der Fachgruppe ein, insbesondere für

— Planung von Lehrveranstaltungen

— Finanzierung

— akademische Prüfungen.

Die Vollversammlungen stellen einen Katalog von Angelegenheiten auf, über die den Ausschüssen nur aufgrund eines Mandats der Vollversammlung entschieden werden kann. Die Ausschüsse legen den Vollversammlungen schriftliche Arbeitsberichte vor.

Bis zum Beginn der letzten Vollversammlung jedes akademischen Jahres legen die in den Lehrveranstaltungen und Forschungsprojekten tätigen Genossen schriftliche Berichte als Ergebnis ihrer Überprüfungscolliquen vor, in denen dergelegt wird, ob die bei der Planung, in Veranstaltungen und Forschungsprojekte gesetzten (inhaltslichen und didaktischen) Erwartungen erfüllt wurden und ob der Vollversammlung die Fortführung der Veranstaltung oder des Forschungsprojektes empfohlen werden kann.

— Zu Beginn des zweiten Veranstaltungsmonates eines akademischen Jahres,

— während 14 Tagen im siebten Veranstaltungsmonat, in dem alle Lehrveranstaltungen ausfallen,

— bis spätestens eine Woche vor dem Ende der Veranstaltungszeit eines akademischen Jahres,

— Zu jeder Zeit, in den veranstaltungsreichen Monaten jedoch nur nach Maßgabe von § IV, kann außerdem eine außerordentliche Maßgabe mit dem Dozenten ab.

## VI Die Dozenten

§ 20 Vollversammlungen finden statt:

—